Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Der Abonnementspr pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 104. Danzig, den 28. Dezember. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Schulkassen-Rendanten des Kreises werden ersucht, das Abonnement pro 1893 **umgehend** zu erneuern und zwar, wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt werden soll, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher beim Bezuge durch die Post 3 Mk 75 ₰. und beim Abholen aus der Druckerei 3 Mk pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰. pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

Der Landrath.

---

2. Der Sattler August Sieg in Löblau ist als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Löblau angenommen, von mir bestätigt nnd vereidigt worden.

Danzig, den 23. Dezember 1892.

Der Landrath.

3. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr sofort vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu erlassen:

Alle am Orte wohnhaften oder sonst aufhaltsamen Militairpflichtigen, welche 1873 oder früher geboren sind, ihre Militairpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Oberersatzkommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W.-O. vom 22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder der erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen bezw. zur Berichtigung derselben **in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1893** bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militairpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militairpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle **abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.** Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrollen führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt.

Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25,11 W.-O. eine Geldbuße bis zu 30 ℳ bezw. eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Ort. Datum.

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar d. J. nicht nachgekommen sind, wollen die Orts-Behörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25 zu 11 der Wehrordnung anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

I. Für die im Jahre 1873 geborenen Militairpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1872 und früher geborenen Militairpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militairpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militairpflichtigen in die Stammrollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu spätern Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1873 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betreffenden evangelischen und katholischen Pfarramtes enthaltenen, im Jahre 1873 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1873 bereits als verstorben ver-

zeichnet, oder deren Ableben anderweit pfarr= bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;

2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1873 geborenen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen. Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen haben ihre Taufscheine vorzulegen, bezw. sind letztere schleunigst durch die Orts-Behörden vom Pfarramte des Geburtsortes des Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1872, 1871, 1870 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militairpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen** auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen **zu machen.**

Die **Rufnamen** der Militärpflichtigen sind **zu unterstreichen.**

Betreffs solcher, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in den Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1893 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Orts=Vorstände werden beauftragt, die neu angelegte **Stammrolle pro 1873** sowie die Stammrollen der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen

(Geburtslisten, Tauf= und Loosungsscheinen)

mir bestimmt bis zum **15. Februar 1893** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum obigen Termine hier nicht eingegangen sind, werden **ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt.**

Unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und alsdann gegen letztere **Ordnungsstrafen** festgesetzt werden.

Danzig, den 15. Dezember 1892.

Der Landrath.

---

4 Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen der §§ 10 und 12 der Anweisung, betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischbeschauer vom 10. September d. J. (A.-Bl. S. 341 ff.) insofern zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben haben, als darin eine Unterordnung der Kreisphysiker und der Kreisthierärzte unter die Ortspolizeibehörden erblickt ist.

Um derartigen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, sowohl die genannten Beamten, als auch die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises mit dahingehender Anweisung zu versehen, daß eine derartige Anordnung durch jene Bestimmungen keineswegs bezweckt ist, und daß insbesondere die Ortspolizeibehörden in Ausübung der in § 10 aufgeführten Funktionen stets die Form des **Ersuchens** an die genannten Beamten zu wählen haben werden.

Danzig, den 14. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
v. Holwede.

Die vorstehende Verfügung theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 20. Dezember 1892.

Der Landrath.

---

5. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall, in dem Werkstätten zur Herstellung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, zum Beispiel Bäckereien, Conditoreien, Wurstfabriken und dergleichen, zugleich als Schlafstellen benutzt werden, die Fortsetzung dieser Benutzung im sanitätspolizeilichen Interesse, sofort durch eine schriftliche Verfügung, gegen Empfangsbescheinigung, unter Androhung einer Zwangsstrafe zu untersagen und die Befolgung dieses Verbotes durch die Festsetzung der Zwangsstrafe und eventl. durch Androhung bezw. Festsetzung neuer höherer Zwangsstrafen durchzuführen.

Die Gensdarmen beauftrage ich, die Werkstätten der gedachten Art öfters zu revidiren und von jeder bemerkten zweckwidrigen Benutzung dieser Werkstätten der Ortspolizeibehörde eine Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 21. Dezember 1892.

Der Landrath.

---

6. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß in allen Gast- und Schankwirthschaften **in jeder Gaststube** und **in jedem Fremdenzimmer**, sowie in allen Orts- und Amtsgefängnissen **in jeder Zelle** ein mit Wasser angefüllter Spucknapf aufgestellt wird. Für die Abstellung vorgefundener Mängel ersuche ich sofort Sorge zu tragen.

Danzig, den 23. Dezember 1892.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. d. Mts., betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden, ordne ich hiermit in Gemäßheit

Beilage.